

Verfassung
der
Stiftung Lauenstein

Präambel

„Denken Sie in einer geistigen Bewegung daran,
diese geistige Bewegung für das praktische Leben
fruchtbar zu machen“

(Rudolf Steiner am Ende des Heilpädagogischen Kurses, 07.07.1924)

Durch einen Besuch auf dem Lauenstein bei Jena und den kurz darauffolgenden Heilpädagogischen Kurs in Dornach (Schweiz) begründete Rudolf Steiner 1924 mit einer kleinen Gruppe von Menschen die Anthroposophische Heilpädagogische Bewegung. Sie ist eine inzwischen weltweit tätige Bewegung zur Förderung und Betreuung behinderter Menschen und zur Gemeinschaftsbildung mit ihnen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Die Stiftung möchte für die Arbeit der Heilpädagogischen Bewegung in der Welt eintreten und sie nach Kräften fördern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht und Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Lauenstein

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Echzell-Bingenheim.

(2) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit auf anthroposophischer Grundlage.
- (3) Der in Abs. 2 genannte Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - die finanzielle Unterstützung von juristischen Personen zur Förderung, Betreuung und Begleitung behinderter Menschen,
 - die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der dazu erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Förderung wissenschaftlicher Forschung im Sinne der Satzung,
 - die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
 - die Durchführung stiftungseigener Projekte.
- (4) Die Förderung setzt voraus, dass die begünstigten juristischen Personen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes arbeiten und ihrerseits gemeinnützig und/oder mildtätig sind.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Testamentsvollstreckungen zu übernehmen und Treuhandvermögen zu verwalten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzulegen. Vermögensumschichtungen sind möglich.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Eine Zustiftung ist nur bei solchen Zuwendungen anzunehmen, die ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Höchstens ein Drittel der Erträge darf dazu verwendet werden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Zinsen und Erträge des Stiftungsvermögens sowie eingehende Spenden und sonstige Einnahmen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es können ihnen jedoch Auslagen erstattet werden.
- (3) Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Organe sein.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Zweimalige Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten niederlegen. In diesem Falle sowie bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus dem Vorstand bestellt der Beirat ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Laufzeit.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Solange die Stifterin Vorstandsmitglied ist, ist sie die Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (7) Der Vorstand trifft sich in Präsenz oder digital und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (in Schrift- oder Textform) ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Bestimmung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Personen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Insbesondere kann zur Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beschäftigt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann die Stellung eines besonderen Vertreters i.S.d. § 30 BGB haben.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Beirat vorzulegen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand beruft den Beirat.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Beiratsamt jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten niederlegen. In diesem Falle sowie bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus dem Beirat kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Laufzeit bestellen.
- (5) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr in Präsenz oder digital. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und ist deshalb über die Sitzung zu benachrichtigen.

- (6) Der Beirat fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (in Schrift- oder Textform) ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 9

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat ist zuständig für die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Vorstandes für die Vergabe der Förderungsmittel.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechenschaftslegungen werden vom Beirat verabschiedet. Der Beirat erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich für die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens.

§ 10

Verfassungsänderung, Aufhebung

- (1) Vorstand und Beirat können in gemeinsamer Sitzung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Stiftungsorgane auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben, jedoch nicht gegen die Stimme des Vorstandes.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sonstige Verfassungsänderungen werden von Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung in Präsenz mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen, jedoch nicht gegen die Stimme des Vorstandes.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an:

- Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Schloßstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim

zu 50 %

- Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V., Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

zu 50 %

Sollte eine dieser juristischen Personen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr existieren, so wächst der ihr zugedachte Anteil am Vermögen der anderen juristischen Person zu.

Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung beide juristische Personen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen nicht mehr existieren, so fällt das gesamte Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. zu.

Die betreffenden juristischen Personen bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen haben das Vermögen ausschließlich für die in § 2 und der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.